

RÖMERMANN RECHTSANWÄLTE AG, OBERWALLSTRASSE 9, 10117 BERLIN

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Postfach 11 14 51
76064 Karlsruhe

Per beA

Hamburg/Berlin, 18.12.2024/VR/JA

Es schreiben Ihnen:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, Hamburg
(E-Mail: volker.roemermann@roemermann.com)
Rechtsanwalt Dr. Jascha Amery, Berlin
(E-Mail: jascha.amery@roemermann.com)
In Sachen: 337-24 (**Bitte stets angeben**)

KLAGE

des **Herrn Prof. Dr. Volker Römermann**, Ballindamm 38, 20095 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Römermann Rechtsanwälte AG, Ballindamm 38,
20095 Hamburg

gegen

den **Ausschuss zur Wahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
beim Bundesgerichtshof**, vertreten durch die Präsidentin des Bundesgerichts-
hofs als Vorsitzende des Wahlausschusses, Herrenstraße 45 A, 76133 Karls-
ruhe,

- Beklagter -

wegen: Benennung für die Zulassung als Rechtsanwalt beim
Bundesgerichtshof, Akteneinsicht

vorläufiger Streitwert: 25.000,00 EUR

**HAMBURG • HANNOVER
FRANKFURT AM MAIN
BERLIN • ERFURT
MANNHEIM • LAHR**

Kanzlei Hamburg
Ballindamm 38
20095 Hamburg

Telefon (040) 30 06 19 34-0
Telefax (040) 30 06 19 34-1

E-Mail:
kanzlei.hamburg@
roemermann.com

Kanzlei Berlin
Oberwallstraße 9
10117 Berlin

Telefon (030) 23 595 48-60
Telefax (030) 23 595 48-85

**RÖMERMANN
RECHTSANWÄLTE
AKTIENGESELLSCHAFT**

**Vorsitzender des
Aufsichtsrates:**
Claus-Dieter Schwab

Vorstand:
Prof. Dr. Volker Römermann

Sitz:
Hamburg
Amtsgericht Hamburg
HRB 108795

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und **beantragen**,

1. **den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide vom 21.11.2024 und 16.12.2024 zu verpflichten, dem Kläger umfassende Einsicht in die Akten des Wahlverfahrens im Zusammenhang mit der Wahl vom 17.11.2024, insbesondere in**
 - a) **die Verfahrens- und Personalakten der 14 gewählten und in die Liste des Wahlausschusses aufgenommenen Bewerber,**
 - b) **den bewertenden Teil der den Kläger betreffenden Gutachten (votierende Teile) der Erst- und Zweitberichterstatter,**
 - c) **etwaige Stellungnahmen von Präsidenten der Oberlandesgerichte, Landgerichte oder sonstigen Gerichte,**
 - d) **etwaige Korrespondenz des Wahlausschusses, insbesondere mit der Bundesrechtsanwaltskammer und weiteren Anwaltskammern oder mit dem Bundesministerium der Justiz,**
 - e) **etwaige Protokolle des Beklagten über Sitzungen vor oder nach dem 29.04.2024 bzw. 17.11.2024,****zu gewähren;**
2. **hilfsweise zu 1., die Bescheide vom 21.11.2024 und 16.12.2024 (Az. 3173) aufzuheben;**
3. **den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 18.11.2024 (Az. 3173) zu verpflichten, den Kläger in die Vorschlagsliste des Wahlausschusses für das Bundesministerium der Justiz aufzunehmen;**
4. **hilfsweise zu 3., den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 18.11.2024 (Az. 3173) zu verpflichten, eine neue Wahl durchzuführen;**

5. hilfsweise zu 4., den Bescheid vom 18.11.2024 (Az. 3173) aufzuheben.

Begründung

Der Kläger ist Rechtsanwalt und begehrt die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof (nachfolgend auch „**BGH-Anwalt**“).

Bei dem Beklagten handelt es sich um das Gremium, das gegenüber dem Bundesministerium der Justiz (nachfolgend „**BMJ**“) aus Vorschlagslisten Rechtsanwälte benennt, die vom BMJ als BGH-Anwalt zugelassen werden können.

Mit dem in den Anträgen zu 3. bis 5. genannten Bescheid teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass seine Bewerbung im Wahlausschuss am 17.11.2024 nicht die erforderliche Mehrheit für seine Benennung gefunden habe.

Die vom Kläger daraufhin begehrte Akteneinsicht versagte der Beklagten mit den in den Anträgen zu 1. bis 2. genannten Bescheiden im Wesentlichen.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger Einsicht in die Wahl- und Bewerbungsunterlagen sowie die Benennung durch den Beklagten gegenüber dem BMJ.

Die Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Mit der Klageeinreichung werden zunächst nur der Sachverhalt in Grundzügen dargestellt und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Karlsruhe dargelegt:

Entgegen früherer Rechtsprechung ist nicht der Senat für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs für eine Klage gegen den hiesigen Beklagten zuständig. Eine dahingehende Auslegung der einfachgesetzlichen Rechtsweg- und Zuständigkeitsbestimmungen ist mit den Verfahrensgrundrechten der betroffenen Rechtsanwälte nicht vereinbar. Sie würde nicht nur das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen. Sie würde nach der auf die vorliegende Konstellation ohne Weiteres übertragbaren neueren Rechtsprechung des EGMR in der Sache *Franz v. Deutschland* (Entscheidung vom 30.01.2020) auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verletzen.

Im Einzelnen:

Gliederung

A.	Vorbemerkung: Das zur Zulassung als BGH-Anwalt führende Verfahren ..	6
I.	Die Zusammensetzung des Beklagten.....	6
II.	Das Verfahren der Zulassung von BGH-Anwälten.....	6
III.	Die gesetzlich normierten Zulassungskriterien	7
B.	Sachverhalt	9
I.	Bewerbung des Klägers	9
II.	Ablehnung der Bewerbung durch den Beklagten	9
III.	Akteneinsichtsgesuch des Klägers.....	9
C.	Rechtliche Würdigung	11
I.	Gerichtszuständigkeit	11
1.	Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges	11
a)	Kein Fall des § 112a Abs. 3 BRAO	11
aa)	Kein Fall des § 112a Abs. 3 Nr. 2 BRAO	12
bb)	Kein Fall des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO	12
b)	Hilfsweise: Verfassungs- und konventionskonforme Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO	15
aa)	Vermeidung einer verfassungswidrigen Gesetzesanwendung.....	16
(1)	Vermeidung einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in seiner materiellen Ausprägung und von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.....	16
(a)	Strukturelles Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizit	18
(b)	Konkretes Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizit	20
(2)	Sachgrundlose Absenkung des regulären Schutzniveaus	24
(3)	Vermeidung einer Verletzung von Art. 20 Abs. 3 GG.....	25
bb)	Vermeidung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK	25
(1)	Rechtsprechung des EGMR zur Doppelzuständigkeit des OLG Celle	27
(2)	Anwendung der Grundsätze auf die vorliegende Konstellation.....	31

(3) Konventionskonforme Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO	32
cc) Keine Einzelfallklärung vor dem BGH	33
2. Hilfsweise: Zuständigkeit des AGH Stuttgart	33
II. Zwischenfazit	34
Anlagenübersicht	36

A. Vorbemerkung:

Das zur Zulassung als BGH-Anwalt führende Verfahren

In Zivilsachen vor dem Bundesgerichtshof (nachfolgend „**BGH**“) müssen sich die Parteien nach § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO durch einen bei dem BGH zugelassenen Rechtsanwalt (nachfolgend „**BGH-Anwalt**“) vertreten lassen.

Als BGH-Anwalt zugelassen werden kann nach § 164 BRAO nur, wer durch den Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof – den hiesigen Beklagten – benannt wird.

I. Die Zusammensetzung des Beklagten

Der Beklagte besteht nach § 165 Abs. 1 BRAO – worauf es für die Frage des für die vorliegende Klage eröffneten Rechtswegs bzw. der Gerichtszuständigkeit ankommt –

- aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des BGH,
- den Senatspräsidenten (heute: Vorsitzenden) der Zivilsenate des BGH,
- den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (nachfolgend „**BRAK**“) sowie
- den Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof (nachfolgend „**RAK-BGH**“).

Die Präsidentin des BGH führt nach § 165 Abs. 2 BRAO in dem Beklagten den Vorsitz.

II. Das Verfahren der Zulassung von BGH-Anwälten

Die Verfahren der Zulassung von BGH-Anwälten stellt sich wie folgt dar:

In einem ersten Schritt, der gesetzlich nicht geregelt ist, bekundet faktisch die Vorsitzende des Beklagten, die Durchführung des auf die Zulassung weiterer BGH-Anwälte gerichteten Wahlverfahrens zu beabsichtigen.

Damit signalisiert sie der hierzu nach § 166 Abs. 2 BRAO ausschließlich berechtigten BRAK und RAK-BGH, Vorschlagslisten bei dem Beklagten einzureichen.

Die Wahl durch den Beklagten findet nach § 166 Abs. 1 BRAO aufgrund dieser Vorschlagslisten statt.

Der Beklagte prüft nach § 167 Abs. 1 BRAO, ob der jeweilige Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als BGH-Anwalt besitzt. Er bestellt – jedenfalls sähe das Gesetz das so vor – zur Vorbereitung der Wahl zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

Der Beklagte benennt nach § 168 Abs. 2 BRAO aus den Vorschlagslisten die doppelte Zahl von Rechtsanwälten, die er für die Zulassung bei dem BGH für angemessen hält.

Die Vorsitzende der Beklagten – d.h. die Präsidentin des BGH – teilt nach § 169 Abs. 1 BRAO das Ergebnis der Wahlen dem BMJ mit und fügt dieser Mitteilung nach § 169 Abs. 2 BRAO die Anträge der vom Beklagten benannten Rechtsanwälte, sie beim BGH zuzulassen, bei. Nach § 168 Abs. 3 BRAO wird durch die Benennung für die Bewerberin oder den Bewerber ein Anspruch auf Zulassung als BGH-Anwalt nicht begründet. In der Praxis des Beklagten werden die Kandidaten auf der Liste nummeriert und dadurch vom Beklagten in ein Rangverhältnis gesetzt.

Sodann entscheidet nach § 170 Abs. 1 Satz 1 BRAO das BMJ über die Anträge auf Zulassung als BGH-Anwalt.

III. Die gesetzlich normierten Zulassungskriterien

Es sind folgende Kriterien für die Auswahl bzw. Zulassung von BGH-Anwälten geregelt:

In die Vorschlagslisten der BRAK und RAK-BGH kann nach § 166 Abs. 3 BRAO nur aufgenommen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

Der Beklagte prüft nach § 167 Abs. 1 BRAO, ob diese sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als BGH-Anwalt erfüllt sind.

Für die Zulassungsentscheidung des BMJ gelten nach § 170 Abs. 4 BRAO die Anforderungen des § 166 Abs. 3 BRAO entsprechend.

B. Sachverhalt

I. Bewerbung des Klägers

Der Kläger bewarb sich mit Schreiben vom 28.11.2023 zunächst bei der für ihn zuständigen Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg für die Zulassung als BGH-Anwalt. Diese leitete die Bewerbung weiter an die BRAK.

Beweis: Beiziehung des Verwaltungsvorgangs bei dem Beklagten.

Die BRAK setzte ihn auf ihre Vorschlagsliste, die sie dem Beklagten zukommen ließ und auf deren Grundlage der Beklagte Bewerber gegenüber dem BMJ benannte.

Beweis: Beiziehung des Verwaltungsvorgangs bei dem Beklagten.

II. Ablehnung der Bewerbung durch den Beklagten

Die Bewerbung des Klägers wurde mit Bescheid der Vorsitzenden des Wahlausschusses (des hiesigen Beklagten) vom 18.11.2024,

– Anlage K 1 –

zugestellt am 18.11.2024, abgelehnt. In der Mitteilung heißt es, dass die Bewerbung des Klägers im Wahlausschuss am 17.11.2024 nicht die erforderliche Mehrheit für seine Benennung gefunden habe.

III. Akteneinsichtsgesuch des Klägers

Der Kläger beantragte daraufhin bei dem Beklagten mit Schreiben vom 20.11.2024,

– Anlage K 2 –

ihm zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen die erfolgte Wahl Akteneinsicht zu gewähren. Er bat insbesondere um Einsicht in die Akten des Wahlausschusses einschließlich seiner Bewerberakte und der Akten der vom Wahlausschuss gewählten 14 Rechtsanwälte, da anderenfalls eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewerberauswahl nicht möglich wäre.

Der Beklagte sandte mit Schreiben vom 21.11.2024

– Anlage K 3 –

dem Kläger eine „Akte“ zu, die aus seiner eigenen Bewerberakte sowie aus der „allgemeinen Verfahrensakte“ (allerdings nur teilweise) besteht. Diese enthält den berichtenden Teilen der beiden Gutachten über den Kläger, in denen die ihm bereits bekannten persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers aufgeführt sind.

Der Kläger machte mit Schreiben vom 10.12.2024

– Anlage K 4 –

gegenüber dem Beklagten die Unvollständigkeit der gewährten Akteneinsicht geltend.

Die Beklagte versagte mit Schreiben vom 16.12.2024

– Anlage K 5 –

eine weitergehende Akteneinsicht.

C. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Verwaltungsgericht Karlsruhe zuständig.

I. Gerichtszuständigkeit

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet (hierzu unter 1.). Wollte man dies anders sehen und den Rechtsweg der Anwaltsgerichtsbarkeit als eröffnet ansehen, wäre der Anwaltsgerichtshof Stuttgart zuständig (hierzu unter 2.).

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet.

Bei der Ablehnung der Benennung des Klägers nach § 168 Abs. 2 BRAO und der Versagung von Akteneinsicht durch den Beklagten handelt es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art. Eine abdrängende Sonderzuweisung liegt nicht vor. Insbesondere stellt § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO vorliegend – entgegen einer irrigen, aber verbreiteten Rechtsauffassung – keine abdrängende Sonderzuweisung dar (hierzu unter a)). Zu diesem Ergebnis muss man jedenfalls bei verfassungs- und konventionskonformer Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO gelangen (hierzu unter b)). Vor diesem Hintergrund ist der Kläger auch nicht etwa darauf zu verweisen, Rechtsschutz vor dem Anwaltssenat des BGH zu suchen und dort seine Besorgnis der Befangenheit gegen sämtliche dortigen Senatsmitglieder geltend zu machen (hierzu unter c)).

a) Kein Fall des § 112a Abs. 3 BRAO

Nach § 112a Abs. 3 BRAO ist der BGH in sogenannten verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen teilweise ausnahmsweise erstinstanzlich zuständig. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und zweiter Instanz

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof getroffen hat oder für die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.“

aa) Kein Fall des § 112a Abs. 3 Nr. 2 BRAO

Ein Fall des § 112a Abs. 3 Nr. 2 BRAO ist nicht gegeben. Bei der angegriffenen Entscheidung handelt es sich nicht um eine Wahl oder einen Beschluss der BRAK oder der RAK-BGH. An dem Beklagten sind zwar die Präsidien der BRAK und der RAK-BGH beteiligt. Doch der Beklagte ist eine von der BRAK und der RAK-BGH als Körperschaften des öffentlichen Rechts verschiedene, eigenständige Behörde, die selbst Verfahrensbeteiligte sein kann (BGH, Urt. v. 02.05.2016 – AnwZ 1/14, BeckRS 2016, 124015 Rn. 10; vgl. BGH NJW 2007, 1136 Rn. 11). Nicht die BRAK oder der RAK-BGH entscheidet nach §§ 164, 168 BRAO über die Benennung für die Zulassung als BGH-Anwalt, sondern der Beklagte.

bb) Kein Fall des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO

Auch ein Fall des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO ist nicht gegeben. Die vorliegende Klage betrifft nicht Entscheidungen, die das BMJ oder die RAK-BGH getroffen hat oder für die das BMJ oder die RAK-BGH zuständig ist.

Streitgegenstand dieser Klage ist zum einen – mit den Anträgen zu 1. bis 2. – die (begehrte bzw. versagte) Einsicht in die Akten des Beklagten und zum anderen – mit den Anträgen zu 3. bis 5. – die (begehrte bzw. versagte) Entscheidung des Beklagten nach § 168 Abs. 2 BRAO über die Benennung von Rechtsanwälten aus den Vorschlagslisten für die Zulassung als BGH-Anwalt gegenüber dem BMJ. Nicht Streitgegenstand ist hingegen eine bislang versagte bzw. etwaige zukünftige Akteneinsicht beim BMJ oder eine Zulassungsentscheidung des BMJ nach § 170 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Nach dieser Vorschrift entscheidet das BMJ über die Zulassung der von dem Beklagten benannten – gewählten – Personen als BGH-Anwalt. Hierbei handelt es sich um

eine spätere, andere Entscheidung als die vorangegangene Entscheidung des Beklagten nach § 168 Abs. 2 BRAO über die Benennung von Personen von den Vorschlagslisten.

Demgegenüber ist § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach verbreiteter Auffassung extensiv auszulegen. Obwohl es infolge der Nichtbenennung bzw. Nichtwahl eines Bewerbers nicht mehr zu einer – auch nicht versagenden – Entscheidung des BMJ kommen könne, weil das BMJ nur über die Zulassung der vom Beklagten benannten Bewerber entscheide, handele es sich weiterhin um eine „einheitliche Gesamtzuständigkeit“ des BMJ:

„Es handelt sich um ein einheitliches, unter der Gesamtzuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz stehendes Zulassungsverfahren, in welches die durch den Wahlausschuss zu treffende Wahlentscheidung als notwendige Vorstufe für die erst dadurch ermöglichte Zulassungsentscheidung des Bundesministeriums der Justiz eingebunden ist. Die Wahlentscheidung des Wahlausschusses ist deshalb ebenfalls von der Zuständigkeitszuweisung nach § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO erfasst (Feuerlich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 112a Rdnr. 34 und § 168 Rdnr. 11; Hensler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 112a Rdnr. 19 und § 168 Rdnr. 35). Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - der Bewerber vom Wahlausschuss nicht gewählt wird und das Zulassungsverfahren ihm gegenüber bereits auf der zweiten Stufe endet. Zwar wird in diesem Fall das Bundesministerium der Justiz nicht mehr gem. § 170 BRAO befasst und erhält der unterlegene Bewerber von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses – und nicht von dem Bundesministerium der Justiz - die Mitteilung von seiner Nichtberücksichtigung. Dies hat aber lediglich zur Konsequenz, dass das Bundesministerium der Justiz keine ‚Entscheidung‘ i.S.v. § 112a Abs. 3 Nr. 1 1. Alt. BRAO mehr trifft. Das Bundesministerium der Justiz bleibt aber auch in diesen Fällen i.S.v. § 112a Abs. 3 Nr. 1 3. Alt. BRAO für die Zulassungsentscheidung zuständig, weil es nur einen vom Wahlausschuss gewählten Bewerber zum Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof zulassen darf und keine Möglichkeit hat, die Entscheidung des Wahlausschusses zu ändern oder diesem eine solche Änderung vorzugeben. Um dem vom Wahlausschuss nicht gewählten und schon in diesem frühen Verfahrensstadium ausgeschiedenen Bewerber Rechtsschutz zu gewähren, ist ggf. die vom Bundesministerium der Justiz – ohne Berücksichtigung des unterlegenen Bewerbers – getroffene Zulassungsentscheidung aufzuheben (Feuerlich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 112a Rdnr. 34)“

(VG Karlsruhe, Beschl. v. 23.12.2013 – 3 K 2243/13, BeckRS 2013, 186175 Rn. 2).

Dafür spreche der Wortlaut, der ein „Betreffen“ der Zuständigkeit des BMJ ausreichen lasse und nicht verlange, dass das BMJ auch Urheber der angegriffenen Entscheidung sei (VGH Mannheim, Beschl. v. 28.04.2014 – 9 S 203/14, BeckRS 2014, 51029). Ausreichend sei der enge Zusammenhang in einem zwar mehrstufigen, aber einheitlichen Verfahren (VGH Mannheim, Beschl. v. 28.04.2014 – 9 S 203/14, BeckRS 2014, 51029).

Diese Auffassung entspricht den Motiven der historischen Entwurfsverfasser zu der Regelung des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO. In der Entwurfsbegründung des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2449) heißt es dazu:

„Nach Absatz 3 besteht neben der Zuständigkeit für Rechtsmittel die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs fort. Nummer 1 regelt Streitigkeiten, die Einzelfallentscheidungen des Bundesministeriums der Justiz zum Gegenstand haben. Dessen Zuständigkeit kann sich aus dem Normtext oder über § 163 Satz 1 BRAO ergeben. Hierzu gehört auch die Wahlanfechtung der nicht in die Vorschlagsliste für die Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei dem BGH aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber, da für die Zulassung das Bundesjustizministerium zuständig ist“

(BT-Drucks. 16/11385, S. 41).

Soweit gegen dieses extensive Normverständnis Bedenken an der Unabhängigkeit und Neutralität des in der Konsequenz zuständigen Anwaltssenats des BGH angebracht wurden, weil zahlreiche Interdependenzen bis hin zu Personenidentitäten zwischen dem Beklagten und dem Anwaltssenats des BGH bestehen (ausführlich hierzu sogleich unter b)), wird darin bislang kein Grund für ein weniger extensives Normverständnis gesehen. Vielmehr werden die Betroffenen auf die allgemeinen Regelungen über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen verwiesen (VG Karlsruhe, Beschl. v. 23.12.2013 – 3 K 2243/13, BeckRS 2013, 186175 Rn. 3; VGH Mannheim, Beschl. v. 28.04.2014 – 9 S 203/14, BeckRS 2014, 51029).

Dieses extensive Normverständnis ist jedoch abzulehnen. Dies gilt auch bei Anwendung der vom Entwurfsverfasser zugrunde gelegten Überlegungen (s. vorstehendes Zitat):

Aus § 163 Satz 1 BRAO ergibt sich in der vorliegenden Konstellation keine Zuständigkeit des BMJ, zumal es nicht um Aufgaben geht, die nach den Vorschriften des Ersten bis Siebten Teils der BRAO der Rechtsanwaltskammer zugewiesen wären. Vielmehr ist die Entscheidung über die Kandidaten zur Wahl als BGH-Anwalt dem Beklagten zugewiesen.

Aber auch aus dem Normtext der BRAO folgt keine Zuständigkeit des BMJ, im Gegenteil, das BMJ wird hinsichtlich abgelehnter Bewerber gerade nicht zuständig. Über von dem Beklagten nicht vorgeschlagene Kandidaten trifft das BMJ keine Entscheidung (BGH NJW 2007, 1136 Rn. 10; vgl. auch BGH, Urt. v. 02.05.2016 – AnwZ 1/14, BeckRS 2016, 124015 Rn. 10).

Das Motiv der Verfasser des Gesetzentwurfs hat sich damit in der vom Gesetzgeber verabschiedeten Fassung des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO gerade nicht verwirklicht. Wie zumeist in Gesetzgebungsverfahren, gibt es – entgegen einer häufigen, gleichwohl unzutreffenden Formulierung – keine „amtliche Begründung“ des Gesetzgebers, sondern es existiert lediglich eine Begründung des Entwurfs, der aber gerade nicht vom Gesetzgeber – dem Deutschen Bundestag – formuliert wurde, sondern von der Bundesregierung bzw. dem zuständigen Ministerium. Der interpretatorische Wert derartiger Motive ist daher begrenzt. Der klare und unmissverständliche Wortlaut des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO kann jedenfalls nicht unter Zugriff auf Motive von Entwurfsverfassern auf eine weitere Fallgruppe – die Zuständigkeit des Beklagten ohne eine (Folge-) Zuständigkeit des BMJ – erweitert werden. Der Gesetzgeber hat relevante Beteiligte enumerativ aufgezählt. Mit ihrer extensiven Auslegung überschreitet die bisherige Rechtsprechung den ihr zukommenden Auslegungsspielraum.

b) Hilfsweise: Verfassungs- und konventionskonforme Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO

Die extensive Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO, derzufolge die Wahlentscheidung des Beklagten eine Entscheidung, für die das BMJ zuständig ist,

im Sinne des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO „betrifft“, ist auch abzulehnen, weil sie aufgrund von strukturellen Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefiziten zu einer mit dem Grundgesetz (hierzu aa)) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (hierzu 0) unvereinbaren Gerichtszuständigkeit führen würde und ein effektiver Rechtsschutz durch ein faires und rechtsstaatliches Verfahren nicht gewährleistet wäre. Es kommt damit entgegen früherer Rechtsprechung nicht in Betracht, die Probleme des Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizits einer Einzelfallklärung anhand der Regelungen über den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern in einem Verfahren vor dem Anwaltssenat des BGH zu überlassen (hierzu cc)).

aa) Vermeidung einer verfassungswidrigen Gesetzesanwendung

Die von der Rechtsprechung bislang vertretene extensive Auslegung des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO ist mit dem Grundgesetz unvereinbar.

(1) Vermeidung einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in seiner materiellen Ausprägung und von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG

Bei extensiver Auslegung würde § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verstoßen.

Das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert nicht nur die Entscheidung durch einen vorab nach hinreichend genauen abstrakt-generellen Regelungen bestimmbar Richter. Es hat „nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt, der dem rechtsuchenden Bürger im Einzelfall garantiert, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet“ (BVerfG NJW 2012, 2334, 2335, Rn. 12 m.w.N.; BVerfG NJW 2007, 3771, 3772; BVerfG NJW 2005, 3410, 3411). Wesentlich für die Richterstellung ist danach, „dass sie von einem nichtbeteiligten Dritten ausgeübt wird“ (st. Rspr., s. nur BVerfG, NJW 1967, 1123). Diese Vorstellung ist mit den Begriffen von „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft (BVerfGE 3, 377, 381; BVerfGE 4, 331, 346). Auch dieser

Gewährleistungsgehalt soll „das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte schützen“ (BVerfG NJW 2012, 2334, 2335, Rn. 11; BVerfG NJW 2005, 3410, 3411; BVerfG NJW 1992, 2075; BVerfG NJW 1956, 545; s. auch BVerfG NJW 2018, 1935, 1938, Rn. 56; *Jachmann-Michel*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 105. EL August 2024, Art. 101 Rn. 85 m.w.N.).

Daher hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Gesetzgeber „in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen [hat], dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen“ (BVerfG NJW 2007, 3771, 3772; BVerfG NJW 2005, 3410, 3411). Der Gesetzgeber hat diese Schutzfunktion des Rechts auf den gesetzlichen Richter unter anderem mit den in allen Gerichtsverfahrensordnungen bestehenden Regelungen über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern wegen der Besorgnis der Befangenheit umgesetzt (vgl. BVerfG NJW 2007, 3771, 3772 f.). Das Befangenheitsrecht schützt als Bestandteil des abstrakt-generellen Gerichtsverfahrensrechts das allgemeine bzw. öffentliche Vertrauen in die Gewährleistung der Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte. In einem konkreten Gerichtsverfahren schützt das Befangenheitsrecht zusätzlich das Vertrauen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere rechtsuchender Privatpersonen, in die Gewährleistung der Unparteilichkeit und Sachlichkeit des zuständigen Spruchkörpers (vgl. BVerfG NJW 2007, 3771, 3772; BVerfG NJW 2005, 3410, 3411).

Mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist es ebenso unvereinbar, wenn nicht nur aufgrund von Einzelfallumständen, sondern strukturell aufgrund der abstrakt-generellen Rechtsweg- und Verfahrensregelungen keine hinreichende Gewähr dafür besteht, Rechtsschutz durch unabhängige und neutrale Richter zu erhalten. Die materiellen Anforderungen des Rechts auf den gesetzlichen Richter verpflichten den Gesetzgeber daher nicht erst „dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen“ (BVerfG NJW 2007, 3771, 3772; BVerfG NJW 2005, 3410, 3411). Umstände, die den „bösen Schein“ der Abhängigkeit begründen und das Vertrauen in die Objektivität und Sachlichkeit

der Gerichte beeinträchtigen“ (BVerfG NJW 2018, 1935, 1383, Rn. 58), sind bereits durch die abstrakt-generelle Rechtsweg- und Verfahrensorganisation auszuschließen.

Flankierend verbürgt auch die Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG den Anspruch auf einen neutralen Richter. Das Gericht muss „die tatsächlichen Grundlagen selbst ermitteln und seine rechtliche Auffassung unabhängig von der Verwaltung, deren Entscheidung angegriffen ist, gewinnen und begründen“ (BVerfGE 101, 106, 123). Dies ist dem Gericht nur dann möglich, wenn es von den Verfahrensbeteiligten und von dem Streitstoff hinreichend unabhängig ist und beiden neutral gegenüberstehen kann.

Bei einer Zuständigkeit des BGH bzw. des Senatssensats des BGH für den Rechtsschutz des Bürgers gegen Entscheidungen des Beklagten würden diese Anforderungen deutlich verfehlt. Dies gilt sowohl bei abstrakt-genereller bzw. struktureller Betrachtungsweise (hierzu (a)) als auch im Hinblick auf die konkrete Situation im vorliegenden Fall (hierzu (b)).

(a) Strukturelles Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizit

Bei einer Anwendung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO würde sich ein nicht hinnehmbares Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizit bereits – per se – aus den gesetzlichen Zuständigkeitsverteilungen ergeben.

Der Senatssensat des BGH besteht nach § 106 Abs. 2 BRAO aus der BGH-Präsidentin sowie zwei weiteren BGH-Richtern und zwei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt die BGH-Präsidentin oder in ihrer Vertretung ein vom Präsidium des BGH bestimmter Vorsitzender Richter des BGH.

Der Beklagte besteht nach § 165 Abs. 1 BRAO ebenfalls aus der Präsidentin des BGH, den Senatsspräsidenten der Zivilsenate des BGH sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der BRAK und des Präsidiums der RAK-BGH. Der Wahlausschuss, dessen Entscheidung hier angegriffen wird, besteht demnach (mehrheitlich, hierzu sogleich unter (b)) aus BGH-Richtern, namentlich der Präsidentin des BGH und den Zivilsenatsvorsitzenden des BGH.

Bei einer Zuständigkeit des Anwaltssenats des BGH gegen Entscheidungen des Beklagten ist dementsprechend eine hinreichende „Ferne“ von dem Beklagten als Verfahrensbeteiligtem nicht gewährleistet:

- Die Präsidentin des BGH hätte nicht nur eine Doppelrolle, sondern würde in einer Person gleich eine Vielzahl von Funktionen einerseits bei dem Beklagten als Wahlorgan und andererseits bei dem BGH als Gericht (Anwaltssenat) und Justizbehörde (Präsidentin, Präsidium) vereinigen:
 - Sie ist Mitglied und Vorsitzende des Beklagten.
 - Sie wäre zugleich Mitglied und Vorsitzende des für den Rechtsschutz zuständigen Spruchkörpers (Anwaltssenat des BGH).
 - Sie wäre zugleich Dienstvorgesetzte der beiden weiteren Berufsrichter des für den Rechtsschutz zuständigen Spruchkörpers (Anwaltssenat des BGH). Damit wäre sie für die Dienstaufsicht über diese Richter und für deren dienstliche Beurteilungen zuständig.
 - Sie wäre zugleich Dienstvorgesetzte der beiden anwaltlichen Beisitzer des für den Rechtsschutz zuständigen Spruchkörpers (Anwaltssenat des BGH). Damit wäre sie für die Dienstaufsicht über diese Richter und für deren dienstliche Beurteilungen zuständig.
- Wäre der Anwaltssenat des BGH für den Rechtsschutz gegen den Beklagten zuständig, würde das in Bezug auf die beiden Berufsrichter des Anwaltssenats bedeuten, dass sie über Entscheidungen folgender Mitglieder des Beklagten zu richten hätten:
 - ihre Präsidentin,
 - ihre Vorsitzende des Anwaltssenats,
 - ihre Vorsitzenden ihres jeweiligen Fachsenats.

- Für die beiden anwaltlichen Beisitzer des Anwaltssenats würde es bedeuten, dass sie über Entscheidungen folgender Mitglieder des Beklagten zu richten hätten:
 - ihre Präsidentin,
 - ihre Vorsitzende des Anwaltssenats,
 - das Präsidium der BRAK, das die Ernennung der beiden anwaltlichen Beisitzer durch ihren Vorschlag erst ermöglicht hat (§ 107 Abs. 2 Satz 1 BRAO) und ohne deren erneuten Vorschlag ihre Wiederernennung nach Ablauf ihrer auf fünf Jahre befristeten Amtszeit (§ 107 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO) nicht möglich ist.

Auf Beklagtenseite finden sich somit exakt die Personen, von deren Befürwortung die Stellung der anwaltlichen Richter auch weiterhin abhängt.

Bei einer Zuständigkeit des Anwaltssenats des BGH in Verfahren gegen Entscheidungen des Beklagten ist auch eine hinreichende „Ferne“ vom Streitstoff nicht gewährleistet:

Die BGH-Richter würden darüber entscheiden, mit welchen Personen sie nach der Entscheidung in Zivilsachen konfrontiert sein und verhandeln werden. Eine neutrale Entscheidung erscheint hier praktisch ausgeschlossen.

Bereits aufgrund dieser abstrakt-generellen Zusammenhänge würde bei einer Zuständigkeit des Anwaltssenats des BGH für den Rechtsschutz gegen den Beklagten das verfassungsrechtlich gebotene Maß an Unabhängigkeit und Neutralität der zur Entscheidung berufenen Richter deutlich unterschritten.

(b) Konkretes Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizit

Dies bestätigt sich auch bei Betrachtung der konkreten personellen und sachlichen Verhältnisse in der vorliegenden Konstellation.

Wie bereits dargestellt, besteht der Beklagte nach § 165 Abs. 1 BRAO u.a. aus der Präsidentin und den Senatspräsidenten des BGH. In der Sitzung des Beklagten vom 17.11.2024, in welcher die hier angegriffene Wahl stattfand, waren dementsprechend die Präsidentin und 13 Senatsvorsitzende präsent. Hinzu kamen die Präsidien der BRAK (6 Personen) und der RAK-BGH (5 Personen).

Die Zusammensetzung des Anwaltssenats des BGH stellt sich wie folgt dar:

Funktion	Name	Weitere Senatsmitgliedschaft
Vorsitzende	Limperf, Präsidentin des BGH	
Stellvertretender Vorsitzender	Prof. Dr. Schoppmeyer, Vorsitzender Richter am BGH	IX. Zivilsenat
Beisitzende Mitglieder	Prof. Dr. Schäfer, Vorsitzender Richter am BGH	3. Strafsenat
	Dr. Remmert, Richter am BGH	III. Zivilsenat
	Dr. Liebert, Richterin am BGH	VIII. Zivilsenat
	B. Grüneberg, Richterin am BGH	II. Zivilsenat
	Ettl, Richterin am BGH	XI. Zivilsenat
	Dr. Scheuß, Richter am BGH	4. Strafsenat
Vertreter	Dr. Bußmann, Richterin am BGH	IV. Zivilsenat
	Dr. Deichfuß, Richter am BGH	X. Zivilsenat
	Dr. Oehler, Richterin am BGH	VI. Zivilsenat

Ehrenamtliche Beisitzer	Dr. Lauer, Rechtsanwalt	
	Merk, Rechtsanwältin	
	Niggemeyer-Müller, Rechtsanwältin	
	Geßner, Rechtsanwalt	
	Dr. Kau, Rechtsanwalt	
	Prof. Dr. Schmittmann, Rechtsanwalt	

Den Vorsitz führt grundsätzlich die Präsidentin des BGH, die in Personalunion Vorsitzende des Beklagten ist.

Aufgrund der strukturellen Voreingenommenheit der Präsidentin und ihres Vertreters – dazu sogleich – kämen als (weiterer) Vertreter der Vorsitzende Richter am BGH Prof. Dr. Schäfer in Betracht, der in einem Spruchkörper mit den Richtern am BGH Dr. Remmert, Dr. Liebert, B. Grüneberg, Ettl und Dr. Scheuß und den anwaltlichen Richtern Dr. Lauer, Merk, Niggemeyer-Müller, Geßner, Dr. Kau und Prof. Dr. Schmittmann entscheiden könnte.

Der stellvertretende Vorsitzende des Senatssensats ist Prof. Dr. Schoppmeyer, der im Übrigen dem IX. Zivilsenat vorsitzt. In dieser Funktion ist er indes Mitglied des Beklagten und daher ebenso wenig strukturell unvoreingenommen wie die Senatsvorsitzende selbst.

Der Senatssensat würde somit in einer Besetzung entscheiden, die weder mit der Vorsitzenden noch mit dem stellvertretenden Vorsitzenden versehen wäre. Beide stünden stattdessen auf Beklagtenseite, die Vorsitzende sogar als gesetzliche Vertreterin des Beklagten.

Für die beiden weiteren BGH-Richter gilt dann also, dass sie *auf Beklagtenseite* anträfen:

- ihre Präsidentin,

- ihren Vizepräsidenten (zugleich Vorsitzenden des XI. Zivilsenates),
- ihre Senatsvorsitzende des Senates für Anwaltssachen,
- ihren stellvertretenden Senatsvorsitzenden des Senates für Anwaltssachen,
- ihre Senatsvorsitzenden des II., III., IV., VI., VIII., X. und XI. Zivilsenates.

Ein vergleichbares Bild ergibt sich bei den anwaltlichen Richtern. Rechtsanwalt Prof. Dr. Jens M. Schmittmann ist Mitglied des Ausschusses „Bewertung von Anwaltskanzleien“ der BRAK (Berufungsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2027). Auch er sieht sich dem Präsidium einer Institution gegenüber, in der er maßgebliche Funktionen ausübt. Das Präsidium der BRAK ist schließlich geschlossen Mitglied des Beklagten.

Die anwaltlichen Richter verdanken ihre Stellung im Übrigen dem Umstand, dass sie von dem Präsidium der BRAK benannt wurden. Dazu heißt es in § 107 Abs. 2 Satz 1 BRAO:

„Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einreicht.“

Auf Beklagtenseite finden sich somit exakt die Personen, von deren Befürwortung die (befristete) Stellung der anwaltlichen Richter auch weiterhin abhängt.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Mitglieder des Anwaltssenats neutral richten, wenn auf Beklagtenseite ihre Präsidentin und zugleich ihre Senatsvorsitzende des Anwaltssenats, ihr Vizepräsident, ihr stellvertretender Senatsvorsitzender des Anwaltssenats und ihre jeweiligen Senatsvorsitzenden der sonstigen Zivilsenate, denen sie zugewiesen sind, sowie das Präsidium der BRAK als Stelle, von der die Position unmittelbar abhängt, zu finden sind. Es besteht insoweit

eine unmittelbare **persönliche, dienstliche, fachliche Abhängigkeit** sämtlicher Mitglieder des Anwaltssenates des BGH von den Mitgliedern des Beklagten.

Dementsprechend wird der Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Beklagten bei extensiver Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO als gänzlich aussichtslos angesehen:

„Schließlich steht außer Frage, dass Anträge auf gerichtliche Entscheidung schon deshalb keine Chance haben, da BGH-Richter kaum gewillt sind, Verwaltungsentscheidungen des Wahlausschusses mit seinem eigenen Präsidenten an der Spitze zu kassieren“

(Kleine-Cosack, NJW 2007, 1136).

(2) Sachgrundlose Absenkung des regulären Schutzniveaus

Die mit der extensiven Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO einhergehende Entziehung des gesetzlichen Richters ist auch keiner Rechtfertigung zugänglich. Da der materielle Schutzgehalt des Rechts auf den gesetzlichen Richter durch die Verfassungsgarantie des Art. 97 Abs. 1 GG wesentlich geprägt wird, veranschaulichen die Eingriffsvoraussetzungen dieser Verfassungsgarantie den materiellen Schutzgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsgarantie des Art. 97 Abs. 1 GG können Gefährdungen der richterlichen Unabhängigkeit aber „nur hingenommen werden, soweit sie ein vertretbares Maß nicht überschreiten und durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sind“ (BVerfG NJW 2018, 1935 Rn. 61).

Das vertretbare Maß wird hier aufgrund der zahlreichen Interdependenzen zwischen dem Beklagten und dem Anwaltssenat des BGH ohne Weiteres überschritten. Rechtfertigende Gründe bestehen nicht. Nichts spricht für die Zuständigkeit des Anwaltssenats des BGH für Rechtsstreitigkeiten mit dem Beklagten. Vor allem kann eine vermeintliche Sachnähe des Anwaltssenats nicht rechtfertigend angeführt werden, da die Sachnähe vor allem mit der personellen Überschneidung beider Institutionen zusammenhängt, die das Rechtfertigungsbe-

dürfnis auslöst. Eine weitergehende Sachnähe ist jedenfalls nicht in nennenswertem Maß ersichtlich. Wenn es darum gehen sollte, dass andere Senate des BGH nicht mit der Anwendung der VwGO vertraut seien, so überzeugt dies schon im Ansatz nicht, da Richter regelmäßig, schon während ihrer Erprobung, in verschiedenen Rechtswegen eingesetzt werden und das rechtliche Leitbild des Volljuristen und Richters das eines Generalisten ist. Soweit es darum gehen sollte, dass der Anwaltssenat bereits mit der BRAO vertraut ist, so überzeugt auch dies nicht. Nicht nur ist es allen übrigen Richtern problemlos möglich, sich in das anwaltliche Berufsrecht einzuarbeiten. Vor allem betreffen Rechtsstreitigkeiten mit dem Beklagten nur einen sehr und genau begrenzten Ausschnitt der BRAO, namentlich das in den §§ 164 bis 170 BRAO geregelte Zulassungsverfahren für BGH-Anwälte.

Dies stellt auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Rechtsanwälten dar, die bei ihrem Rechtsschutz nach der BRAO nicht mit dem Beklagten, sondern anderen Behörden streiten und daher keinen verfahrensrechtlichen Defiziten ausgesetzt sind, und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

(3) Vermeidung einer Verletzung von Art. 20 Abs. 3 GG

Wäre der Anwaltssenat des BGH nach § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO zuständig, so würden BGH-Richter, auch solche der Zivilsenate, darüber entscheiden, mit welchen Rechtsanwälten sie nach der Entscheidung in Zivilsachen konfrontiert sein und verhandeln werden. Mit dem Rechtsstaatsprinzip ist dies insbesondere aufgrund der geringen Zahl der Rechtsanwälte nicht vereinbar.

bb) Vermeidung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Eine extensive Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO würde auch das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verletzen. Danach hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Ge-

setz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Diese Anforderungen würden vorliegend nicht erfüllt.

Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist vorliegend eröffnet. Unter zivilrechtliche Ansprüche fallen nach der Rechtsprechung des EGMR auch öffentlich-rechtliche Ansprüche bezüglich der Berufszulassung (HK-EMRK/Harrendorf/König/Voigt, 5. Aufl. 2023, EMRK Art. 6 Rn. 11, 14). Auch der Anspruch auf Wahl bzw. Benennung durch den Beklagten nach § 168 Abs. 1 und 2 BRAO bzw. auf fehlerfreie Durchführung der Wahl stellt einen zivilrechtlichen Anspruch im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK dar.

Die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK würden bei extensiver Anwendung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO nicht erfüllt. Der Senat des BGH wäre im Falle seiner Zuständigkeit für Klagen gegen den Beklagten kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK. Ob ein Gericht unparteiisch ist, bestimmt sich nach der Rechtsprechung des EGMR subjektiv danach, ob der Richter sein Amt vorurteilsfrei und ohne Voreingenommenheit ausgeübt hat, und objektiv danach, ob ausreichende Garantien vorhanden sind, jeden berechtigten Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen (st. Rspr., vgl. nur EGMR in Sachen *Tiemann*, NJW 2001, 2319; in Sachen *Schwarzenberger*, NJW 2007, 3553). Bei der objektiven Betrachtungsweise ist zu fragen, ob unabhängig vom konkreten persönlichen, nach außen erkennbaren Verhalten des Richters bestimmte Tatsachen Zweifel an seiner Unparteilichkeit begründen können (EGMR in Sachen *Tiemann*, NJW 2001, 2319; in Sachen *Schwarzenberger*, NJW 2007, 3553).

Im Strafrecht werden objektiv berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters angenommen, wenn dieser im Ermittlungsverfahren als Staatsanwalt oder als Ermittlungsrichter tätig gewesen ist (EGMR in Sachen *Piersack*, EuGRZ 1985, 301 Nr. 30 ff; EGMR in Sachen *de Cubber*, EuGRZ 1985, 407 Nr. 29 f). Diese Fälle sind mit der vorliegenden Konstellation vergleichbar, bei der die Tathandlungen der Präsidentin und des Vizepräsidenten des BGH und der Senatsvorsitzenden durch deren eigenen Senat und die Richter der weiteren Senate überprüft werden sollen.

Der EGMR hat darüber hinaus in der ganz ähnlich gelagerten Konstellation der Gerichtszuständigkeit des Notarsenats des Oberlandesgerichts Celle für den Rechtsschutz gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle als Dienstaufsicht über die Notare ein Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizit festgestellt und eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nur deshalb im Ergebnis nicht bejaht, weil mit der Möglichkeit der Anrufung des Notarsenats des BGH in zweiter Instanz eine unabhängige und neutrale Überprüfungsmöglichkeit zur Verfügung steht (hierzu (1)). Da hier der Anwaltssenat des BGH jedoch erst- und letztinstanzlich zuständig wäre und somit keine unabhängige und neutrale Überprüfungsmöglichkeit zur Verfügung stünde, wäre Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK verletzt (hierzu (2)). Dies ist durch konventionskonforme Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO zu vermeiden (hierzu (3)).

(1) Rechtsprechung des EGMR zur Doppelzuständigkeit des OLG Celle

Nach den Zuständigkeitsbestimmungen der BNotO und des konkretisierenden Landesrechts ist der Notarsenat des OLG Celle sowohl in verwaltungsrechtlichen Notarsachen (§ 111 Abs. 1 BNotO) als auch in Disziplinarsachen (§ 99 BNotO) erstinstanzlich zuständig, obwohl Klägerin oder Beklagte jeweils die Präsidentin des OLG Celle als Dienstaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 1 Nr. 2 BNotO) ist.

Ähnlich wie der Anwaltssenat des BGH, setzt sich das OLG Celle zusammen aus Berufsrichtern des OLG Celle sowie ehrenamtlich tätigen Notaren als Beisitzer. Die Beisitzer werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt und können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden (§ 103 Abs. 5 Satz 1 BNotO).

Dies bedeutet, dass die Richter des Notarsenats des OLG Celle über Entscheidungen ihrer Präsidentin zu richten haben, obwohl sie erheblichen Einfluss darauf hat, wer in dem Notarsenat tätig ist bzw. sein wird. Denn die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle ist gemäß § 21a Abs. 2 GVG Mitglied von dessen Präsidium und wirkt darin gemäß § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG an der Besetzung des Notarsenats mit. Damit hat sie im Vorfeld Einfluss auf die Auswahl der Notarsenatsmitglieder.

Zudem führt die Präsidentin die Dienstaufsicht nicht nur über die gegen sie rechtsschutzsuchenden Notare, sondern auch über die OLG-Richter sowie die ehrenamtlichen Beisitzer.

Diese Umstände begründeten für den EGMR in der Sache *Franz v. Deutschland* erhebliche „Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit“ des Notarsenats des OLG Celle:

„71. Dennoch entscheidet das Präsidium in der Tat, welche Richter des Oberlandesgerichts dem Notarsenat – als Vorsitzender, richterlicher Beisitzer oder Notar bzw. als Stellvertreter für diese drei Positionen – angehören werden. Der Gerichtshof ist diesbezüglich der Auffassung, dass der Präsident, da er dem Präsidium angehört, durchaus Einfluss darauf hat, wer mit Notarsachen betraut wird. **Vor diesem Hintergrund ist der Einfluss des Präsidenten auf die Besetzung des Notarsenats als begrenzt, aber nicht unerheblich anzusehen.**

72. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann folglich nicht ausgeschlossen werden, **dass die Doppelrolle des Präsidenten geeignet sein könnte, objektiv gerechtfertigte Zweifel aufseiten des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notarsenats aufkommen zu lassen.**

[...]

78. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist das System der Aufsichts- und Disziplinargewalt ein relevanter Aspekt bei der Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern (siehe *Oleksandr Volkov*, a. a. O., Rdnr. 130). Folglich ist es notwendig, das System als Ganzes speziell mit Blick auf die entsprechenden Garantien und Schutzvorkehrungen zu untersuchen. In der vorliegenden Rechtssache genießen alle drei Richter gemäß den innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben volle richterliche Unabhängigkeit. In ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unterstehen sie dem Präsidenten nicht (siehe Rdnrn. 33 ff). Die innerstaatliche Rechtsordnung schreibt vor, dass Disziplinarmaßnahmen und Beförderungsentscheidungen keinesfalls geeignet sein dürfen, die Entscheidung eines Richters in einem konkreten Fall zu beeinflussen. Folglich dürfen weder Disziplinarmaßnahmen noch Beförderungsentscheidungen in Bezug auf einen Richter darauf beruhen, wie dieser im Rahmen einer Rechtssache entschieden hat. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann auf Antrag des Richters, der sich als betroffen erachtet, gerichtlich überprüft werden (siehe Rdnrn. 34, 36 und 37). **Dennoch kann ungeachtet dieser Schutzvorkehrungen und Garantien nicht ausgeschlossen werden,**

dass die Mitwirkung des Präsidenten an Disziplinar- und Beförderungsgeschiedungen geeignet sein könnte, objektiv gerechtfertigte Zweifel aufseiten des Beschwerdeführers zu wecken.

Schlussfolgerung

79. Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist der Gerichtshof **der Auffassung, dass Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notarsenats bestehen können**“

(EGMR, Entscheidung vom 30.01.2020, Az. 29295/16, Franz v. Deutschland, Hervorhebung durch die Unterzeichner).

Der EGMR hat nur deshalb keinen Konventionsverstoß festgestellt, weil dem dortigen Beschwerdeführer ein Berufungszulassungsverfahren vor dem BGH offenstand und nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 EMRK – anders als gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG – ein Konventionsverstoß dadurch geheilt worden sei:

„80. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 der Konvention nicht mit einem mutmaßlichen Mangel an Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Gerichts begründet werden kann, wenn die gefällte Entscheidung anschließend durch ein vollumfänglich zuständiges Rechtsprechungsorgan überprüft wurde, das die Einhaltung der Garantien aus dieser Konventionsbestimmung gewährleistet hat [...].

81. [...] Dennoch stimmt der Gerichtshof mit der Regierung darin überein, dass dieses Verfahren [das Berufungszulassungsverfahren vor dem BGH] eine hinreichende Überprüfung darstellte, um insbesondere einen möglichen **Mangel an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seitens der Richter des Oberlandesgerichts C. zu heilen.**“

(EGMR, Entscheidung vom 30.01.2020, Az. 29295/16, Franz v. Deutschland, Hervorhebung durch die Unterzeichner).

Ob diese Erwägungen auf Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG übertragbar sind, kann dahinstehen. In der vorliegenden Konstellation lassen sie einen Konventionsverstoß nicht entfallen, weil ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Anwaltssenats des BGH nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung des BGH ist unanfechtbar (vgl. § 112e BRAO).

Während das OLG Celle und der BGH dieser sehr klaren Rechtsprechung des EGMR zum Trotz keine begründeten Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität des Notarsenats des OLG Celle erkennen wollen (BGH Beschl. v. 20.07.2020 – NotZ (Brfg) 3/20, BeckRS 2020, 22293) hat die Bundesregierung in der Begründung zu ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 19.02.2021 die Kritik des EGMR aufgenommen. Dort heißt es:

„Der EGMR ist in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2020 in dem Verfahren Franz gegen Bundesrepublik Deutschland zu dem Ergebnis gelangt, dass aus objektiver Sicht an der nach Artikel 6 der Europäischen Konvention über Menschenrechte (EMRK) erforderlichen Unabhängigkeit eines Gerichts Zweifel bestehen könnten, wenn das Gericht über eine Entscheidung zu befinden hätte, die von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten in deren Eigenschaft als Verwaltungsbehörde getroffen worden sei. Auch wenn der EGMR in jenem Verfahren von einer Heilung eines möglichen Konventionsverstößes durch eine nachfolgende Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgegangen ist, werden die Länder trotzdem Zuständigkeitsänderungen zu prüfen haben, mit denen vermieden werden kann, dass es in weiteren ähnlichen Fällen zu einer Verurteilung durch den EGMR kommt. Mit Änderungen in den §§ 98, 100 und 111a BNotO-E sollen ihnen dabei erweiterte Möglichkeiten gegeben werden, von bisherigen Zuständigkeiten abzuweichen“

(BT-Drs. 19/26828, S. 97).

Damit hat die Bundesregierung die Kritik des EGMR angenommen und sich nicht etwa mit OLG Celle und BGH antikritisch gegenüber der überzeugenden Analyse des EGMR positioniert. Sie weist die Rechtsprechung des BGH treffend als irrelevant zurück:

„Auch der Umstand, dass der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 20. Juli 2020 (NotZ (Brfg) 3/20, dort Rn. 19 ff.) zu dem Ergebnis gekommen ist, dass in der der Entscheidung des EGMR zugrundeliegenden Konstellation aus seiner Sicht keine vernünftigen Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Notarkammer des Oberlandesgerichts gerechtfertigt seien, ändert letztlich nichts an den vom EGMR gesehenen Zweifeln“

(BT-Drs. 19/26828, S. 175).

Nach Auffassung der Bundesregierung würden die von ihr vorgeschlagenen Gesetzesänderungen durch die Entscheidung des Gerichtshofs „zumindest nahe[ge]legt“ (BT-Drs. 19/26828, S. 174). Sie stellt klar, dass insbesondere aus der unterbliebenen Feststellung eines Konventionsverstößes durch den Gerichtshof keineswegs gefolgert werden dürfe, dass aufgrund der – aus ihrer Sicht oftmals ungenügenden – Rechtsschutzmöglichkeiten in zweiter Instanz ein faires Verfahren gewährleistet sei. Insbesondere müsse bereits in erster Instanz ein unabhängiges und unparteiisches Gericht entscheiden (BT-Drs. 19/26828, S. 174 f.).

Auch wenn die Bundesregierung vordergründig mit der Entscheidung des EGMR argumentiert, legt die Entwurfsbegründung zumindest sehr nahe, dass die Bundesregierung von der Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Zuständigkeitsausgestaltung ausgeht, aber die Länder in der Verantwortung sieht, an der Umgestaltung mitzuwirken:

„Zur Vermeidung einer anderenfalls drohenden Verurteilung durch den EGMR dürfte es daher vor allem in Betracht kommen, durch Änderungen bei den Zuständigkeitsverteilungen in den Ländern künftig auszuschließen, dass es zu weiteren Fällen kommt, in denen ein Gericht über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen urteilt, die die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts in ihrer oder seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde getroffen hat“

(BT-Drs. 19/26828, S. 175).

Festzuhalten ist, dass der EGMR den Notarsenat des OLG Celle bei Rechtsstreitigkeiten mit der Präsidentin des OLG Celle nicht als hinreichend unabhängiges und neutrales Gericht ansieht und eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK nur deshalb nicht bejahte, weil die Entscheidung des Notarsenats des OLG Celle vor einem höheren Gericht angegriffen werden konnte.

(2) Anwendung der Grundsätze auf die vorliegende Konstellation

Nach diesen Grundsätzen kann der Anwaltssenat des BGH bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Beklagten erst recht nicht als unabhängiges und neutrales Gericht angesehen werden.

Hier hat die Präsidentin des BGH, die zwar nicht formal Verfahrensbeteiligte, aber Mitglied und Vorsitzende des Beklagten ist, nicht nur ebenso großen Einfluss auf die personelle Besetzung des (vermeintlich) zuständigen Senatss des BGH wie die Präsidentin des OLG Celle auf die Besetzung des Notarsenats des OLG Celle. In der vorliegenden Konstellation gehört die Präsidentin des BGH sogar dem Senatss des BGH kraft Amtes an. Zudem führt sie – wie die Präsidentin des OLG Celle über die Richter des Notarsenats des OLG Celle – die Dienstaufsicht über die Richter des Senatss des BGH. Hinzu kommen die weiteren Interdependenzen (s. oben 1.b)aa)).

Anders als in dem vom EGMR entschiedenen Fall, würde der Konventionsverstoß im vorliegenden Fall nicht geheilt werden können. Denn es existiert kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Senatss des BGH. Dessen Entscheidung wäre vielmehr unanfechtbar (vgl. § 112e BRAO).

Daher ist im Lichte der Rechtsprechung des EGMR durch die extensive Auslegung des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO, die zu einer Zuständigkeit des Senatss des BGH führen würde, ein Konventionsverstoß zu bejahen.

(3) Konventionskonforme Auslegung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO

Die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist zu vermeiden und kann ohne Weiteres vermieden werden, indem § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO nicht extensiv ausgelegt wird, sodass mangels abdrängender Sonderzuweisung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Dies ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend geboten. Nach der *Görgülü*-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Gerichte gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an die EMRK und die Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung und -anwendung gebunden (BVerfGE 111, 307; st. Rspr.). Den Entscheidungen des EGMR kommt auch in vergleichbaren Fällen jedenfalls eine „faktische Orientierungs- und Leitfunktion“ zu, der eine Berücksichtigungspflicht auch der Rechtsprechung entspricht (BVerfGE 128, 326, 368). Hierbei handelt es sich um mehr als eine bloße – mit einem extensiven Verständnis von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO vermeintlich gleichrangige – Gesetzesbindung. Insbesondere aufgrund von Art. 1 Abs. 2 GG

beansprucht die Bindung an die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR einen Vorrang gegenüber der Bindung an sonstige Bundesgesetze. Jedenfalls sind die mit der gewöhnlichen Gesetzesbindung einhergehenden Auslegungs- und Anwendungsspielräume konventionskonform auszufüllen.

Bei der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, insbesondere der Sache *Franz v. Deutschland*, im Rahmen der Auslegung und Anwendung von § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO ist einer nicht extensiven Auslegung zwingend der Vorzug zu geben.

Das in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierte Recht auf ein unabhängiges Gericht ist zudem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRCh) ebenfalls enthalten. Nach Art. 47 Abs. 2 EuGRCh hat jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

cc) Keine Einzelfallklärung vor dem BGH

Da es sich nicht um Einzelfallumstände, sondern um strukturelle, durch die gesetzlichen Bestimmungen begründete Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizite handelt, ist entgegen der früheren Auffassung des VG Karlsruhe bzw. des VGH Mannheim (s. oben 1.a)bb)) nicht auf die Regelungen über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern zu verweisen. Diese Regelungen sind nicht dazu geeignet oder bestimmt, wie hier, strukturelle, bereits in der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung begründete Defizite auszuräumen.

2. Hilfsweise: Zuständigkeit des AGH Stuttgart

Allenfalls könnte daher nach § 112 Abs. 1 BRAO die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs angenommen werden. Doch auch dies ist im Ergebnis unzutreffend.

Denn in diesem Fall wäre nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 BRAO der Anwaltssenat des BGH erneut zweitinstanzlich für das Berufungsverfahren zuständig. Die Unabhängigkeits- und Neutralitätsdefizite bestünden weiterhin und würden lediglich auf einen späteren Verfahrensabschnitt verlegt.

Auch in diesem Fall wäre weder den verfassungsrechtlichen noch den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK genüge getan. Insbesondere wäre keine Heilung eines Konventionsverstößes denkbar, da zwar erstinstanzlich, jedoch nicht zweit- und damit letztinstanzlich ein hinreichend unabhängiges Gericht zuständig wäre. Denn es könnte dann zu der Situation kommen, dass ein Bewerber in erster Instanz gegen den Beklagten obsiegt, in zweiter Instanz vor dem Anwaltssenat des BGH jedoch unterliegt und diese – mit Verfahrensgrundrechten unvereinbare – Entscheidung des Anwaltssenats des BGH nicht mehr überprüft werden, sondern so stehen bleiben würde.

Es käme auch eine weitere Verletzung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG hinzu. Denn wenn eine Rechtsmittelinstanz vorgesehen ist, muss diese auch eine effektive Kontrolle der vorausgehenden Gerichtsentscheidung ermöglichen. Die Rechtsschutzgarantien sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch bei der „Auslegung und Anwendung der Bestimmungen, die für [...] die Beschreitung eines Instanzenzugs von Bedeutung sind“, maßgeblich zu beachten (BVerfG, Beschl. v. 25.03.2015 – 1 BvR 2811/14 = BeckRS 2015, 9770, Rn. 12). Ein von der Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel darf nicht ineffektiv ausgestaltet werden (BVerfG, ebd.). Dies wäre hier jedoch aus den dargelegten Gründen der Fall, weil in zweiter (Tatsachen-)Instanz kein faires Verfahren vor einem mit hinreichend unabhängigen und neutralen Richtern besetzten Gericht erfolgen würde.

II. Zwischenfazit

Nach alledem scheidet eine extensive Auslegung des § 112a Abs. 3 Nr. 1 BRAO, wie sie das Verwaltungsgericht Karlsruhe in der Vergangenheit bereits vorgenommen hat, aus. Vielmehr ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Allenfalls könnte nach § 112 Abs. 1 BRAO der Anwaltsgerichtshof zuständig sein. Auch dies scheidet jedoch aus, da damit die

verfahrensrechtlichen Defizite lediglich in das Berufungsverfahren verschoben würden.

Weitergehender Vortrag insbesondere zu dem Sachverhalt und der Begründetheit der Klage bleibt gesondertem Schriftsatz vorbehalten.

Der Kläger behält sich zudem vor, weiteren Sachvortrag nach Akteneinsicht vorzubringen. Wir bitten das Gericht, im Hinblick auf die Klageanträge zu 3. bis 5. zu gegebener Zeit eine **großzügige Frist zur ergänzenden Begründung** nach erfolgter Akteneinsicht (Anträge zu 1. bis 2.) zu gewähren.

Prof. Dr. Volker Römermann
Rechtsanwalt

Dr. Jascha Amery
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Anlagenübersicht

Anlage K	Bezeichnung
1	Schreiben des Beklagten vom 18.11.2024
2	Akteneinsichtsgesuch des Klägers vom 20.11.2024
3	Schreiben des Beklagten vom 21.11.2024 einschließlich Anlagen
4	Akteneinsichtsgesuch des Klägers vom 10.12.2024
5	Schreiben des Beklagten vom 16.12.2024